

Info-Brief

Nr. 3/ 31.03.2021

Freiheitsentziehende Maßnahmen in Pflege und Betreuung



Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer Rechtsordnung zählen die Freiheitsrechte eines Menschen, als eines der höchsten Güter. Daher unterliegen freiheitsentziehende Maßnahmen strengen gesetzlichen Voraussetzungen, die es zu beachten gilt. In der Praxis sind diese Maßnahmen nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen. Auch können sich häufig gute, weniger einschneidende Alternativen finden. Der Infobrief will in die Thematik kurz einführen.

Weiter hat das Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts am 26.3.2021 auch den Bundesrat passiert und kann somit zum 1.1.2023 in Kraft treten. Über alle relevanten Neuregelungen werden wir bis dahin ausgiebig berichten.

In den letzten Wochen sind zahlreiche Urteile über den Anspruch auf erhöhten Regelbedarf zur Beschaffung von FFP2-Masken für Hilfeempfänger ergangen. Die Beschaffung dieser Masken ist in der letzten Zeit deutlich günstiger geworden. Auch stellt das Land Berlin an zahlreichen Orten im Stadtgebiet Masken für Bedürftige kostenlos zur Verfügung. Die Durchsetzung dieses Anspruchs dürfte in Berlin daher keinen Erfolg haben. Die Jobcenter in Berlin lehnen einen solchen Anspruch einheitlich ab. Die überwiegende Rechtsprechung der Sozialgerichte sieht ebenfalls keinen solchen Anspruch. In Zweifelsfällen lassen Sie sich gern individuell dazu beraten.

In der nächsten Veranstaltung am 28.04.2021 begrüßen wir Mitarbeiter:innen des Pflegestützpunktes Marzahn für Informationen rund um den Pflegegrad. Anmeldungen sind noch möglich.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf
Lebenshilfe Berlin e.V.

Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

beratung.betreuungsverein@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.



@btvmarzahn



[btv_lebenshilfe.berlin](https://www.instagram.com/btv_lebenshilfe.berlin)

Freiheitsentziehende Maßnahmen in Pflege und Betreuung

Das Recht auf Freiheit ist als Grundrecht sowohl im Grundgesetz als auch in der UN-Menschenrechtscharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Spricht man von freiheitsentziehenden Maßnahmen, kurz: FEM, in der Pflege und der Betreuung meint dies vor allem Einschränkungen der körperlichen Bewegungsfreiheit, d.h. eine Person kann einen bestimmten Ort nicht verlassen. Diese Maßnahmen sind nur in sehr engen gesetzlichen Grenzen möglich und bedürfen einer richterlichen Genehmigung (sog. Richtervorbehalt, Art. 104 GG).

Maßnahmen der Freiheitsentziehung

Im Wesentlichen unterscheidet das Gesetz vier Gruppen FEM: die Unterbringung, mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise. Allen Maßnahmen gemein ist, dass der Betroffene **gegen seinen Willen** an seiner **Fortbewegung gehindert** wird.

Unterbringung ist das Festhalten einer Person in einer geschlossenen Einrichtung. Dies ist in der Regel ein Krankenhaus oder ein Heim. Ziel einer Unterbringung kann auch eine erforderliche Zwangsbehandlung sein. Dies ist in einem weiteren gesonderten Genehmigungsverfahren zu überprüfen (§ 1906 a BGB).

Mechanische Vorrichtungen sind Einrichtungen die eine Person fixieren.

Medikamente meint insbesondere sedierende Medikamente, z.B. Psychopharmaka. Hier ist entscheidend, welcher Zweck mit der Gabe der Medikamente verfolgt wird. Auch wie sich die beruhigende Wirkung der Medikamente auswirkt ist entscheidend. Führt sie zu starken Antriebsstörung, zu Orientierungslosigkeit und ist der Betroffene schwer aufzuwecken, ist die Gabe der Medikamente eine FEM. Hier ist erforderlich, dass die Medikamente ärztlich verordnet worden sind. Ebenfalls sedierend können Bedarfsmedikationen oder Nebenwirkungen bestimmter Medikamente sein. Hier sollten zuerst mit dem behandelnden Arzt weniger bewusstseinsbeeinträchtigenden Alternativen besprochen werden.

Sonstige FEM sind alle anderen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, die Freiheit zu entziehen. Diese Maßnahmen sind nur unter denselben engen Grenzen zulässig.

Generell gilt, dass etwa Pflegekräftemangel oder Arbeitserleichterungen, keine geeignete Begründung für FEM sind.

Beispiele freiheitsentziehender Maßnahmen in der Praxis

- Sedierende Medikamente
- Abschließen von Türen
- Trickschlösser oder Trickvorrichtungen, wie verdeckte/nicht sichtbare Türen
- GPS-Tracker, wenn sie eingesetzt werden, um einen Ort zu verlassen
- Festhalten, Fixiergurte, Zwangsjacken, Bettgitter, Rückhaltegurte und Stecktische an Rollstühlen, unter den Tisch schieben von Rollstühlen, um ein Wegfahren zu verhindern, Feststellbremse am Rollstuhl, wenn der Betroffene diese nicht lösen kann
- Wegnahme von Hilfsmitteln, z.B. Brillen bei stark sehbeeinträchtigten Personen
- Psychischer Druck / Drohungen / sonstige List die einem an einer Ortsveränderung hindert
- Wegnahme von Kleidung oder abschließen von Kleiderschränken um ein Weglaufen o.ä. zu verhindern
- Sonstige Tricks, bspw. „falsche Bushaltestellen“ in Gärten von Einrichtungen, um Bewohner wieder abzuholen und sie an einem Fortlaufen zu hindern

Regelungen zur Freiheitsentziehung

Zentrale Norm zu FEM ist der § 1906 BGB. Dort sind die wesentlichsten Regeln zu finden.

FEM müssen grundsätzlich zum Wohl des Betroffenen erforderlich sein. Sind Maßnahmen notwendig, um andere zu schützen, ist dies keine FEM im Sinne des Betreuungsrechts. Hier können aber öffentlich-rechtliche Maßnahmen nach dem PsychKG oder strafrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Die Unterbringung bzw. FEM kann folgende Zielrichtungen verfolgen:

1. um die Gefahr der Selbsttötung oder eines schweren gesundheitlichen Schadens zu vermeiden, wobei die Gefahr aufgrund einer geistigen oder seelischen Behinderung oder psychischen Erkrankung besteht oder
2. zur Unterbringung bei einer Zwangsbehandlung.

Zu beachten ist dabei, dass stets der Einzelfall in der konkreten Situation geprüft werden muss.

Die beabsichtigte Maßnahme muss geeignet sein. Kann etwa die Gefahr eines Schadens durch die Maßnahme nicht erreicht werden, ist diese nicht geeignet und damit nicht zulässig.

Weiter muss die Maßnahme, die am wenigstens belastende Maßnahme für den Betroffenen sein. Gibt es weniger belastende Alternativen, sind diese grundsätzlich vorrangig.

Verfahrensablauf – Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen

Zunächst müssen Betreuer:innen oder Bevollmächtigte einen Antrag auf Genehmigung beim Betreuungsgericht stellen. Alternativ kann in bestimmten Fällen auch eine Anregung durch andere Personen erfolgen, etwa Krankenhäuser. Auch kann eine Sofortunterbringung durch Betreuer:innen veranlasst werden. Dies aber nur für einen kurzen Zeitraum. Eine Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen.

Das Betreuungsgericht ermittelt den Sachverhalt und holt ein ärztliches Gutachten ein. In Eilfällen kann ein ärztliches Zeugnis genügen.

Anschließend haben sich Richter:innen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und den Betroffenen anzuhören. Gegebenenfalls sind weitere Personen anzuhören. Zur Wahrung der Rechte des Betroffenen ist in der Regel auch ein Verfahrenspfleger für den Betroffenen zu bestellen.

Nach der Genehmigung haben Betreuer:innen die FEM regelmäßig zu überprüfen. **Wichtig: Es handelt sich bei der Genehmigung einer FEM nicht um eine Anordnung. Daher müssen FEM sofort beendet werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das Gericht ist dann ebenfalls zu informieren.**

Hinweis: Im Rahmen der Vorsorgevollmacht sind die Regeln identisch. Die Vollmacht muss jedoch die Befugnisse ausdrücklich enthalten und mindestens schriftlich erteilt worden sein.

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der eigenen Wohnung

FEM durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise sind nach dem Gesetz genehmigungspflichtig, wenn der Betroffene in einem Krankenhaus, Heim oder sonstigen Einrichtung ist.

Strittig ist zum Teil, ob die Genehmigungspflicht auch in der eigenen Wohnung gilt. Die überwiegende Rechtsprechung sieht bei FEM im rein privaten Bereich keine Anwendung der Regelungen. Es bedarf daher keiner Genehmigung bei der Pflege und Betreuung durch Angehörige. Für diese sind jedoch die Grenzen des Strafrechts trotzdem zu beachten. Wird die Pflege in der Wohnung jedoch durch einen Pflegedienst übernommen, gehen die Gerichte aber wieder von einer Genehmigungspflicht aus.

Schutz der Betroffenen bei Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Gegen den Genehmigungsbeschluss des Betreuungsgerichts kann der Betroffene Beschwerde einlegen.

Weiter sind selbstverständlich strafrechtliche Vorschriften zum Schutz des Betroffenen zu beachten. Insbesondere relevant sind die Regelungen zu Freiheitsberaubung, Nötigung und Körperverletzungsdelikte.

Daneben können Schadensersatzansprüche aus einem Vertragsverhältnis etwa mit dem Krankenhaus oder Pflegedienst in Betracht kommen. Betreuer:innen können aus sog. deliktischer Haftung ebenfalls schadensersatzpflichtig sein, wenn sie die Rechte des Betroffenen verletzen.

Hilfen für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer

Da FEM stark in die Rechte Betroffener eingreifen, sollten sich vor allem Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer:innen und Bevollmächtigte gut beraten lassen. Beratungen bieten neben den behandelnden Ärzten und Einrichtungen, das Betreuungsgericht und die Betreuungsvereine.

Weiter können sich Betroffene und deren Vertreter:innen an die Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (kurz: BIP) bei Problemen wenden.

<https://www.psychiatrie-beschwerde.de/>



Zur Vermeidung von Unterbringung gibt es in einigen, schweren Fällen die Möglichkeit Expertenrat vom Projekt „Runder Tisch 1906“ einzuholen.

https://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/2019/Mai/2019_05_10_Flyer_Runder_Tisch_1906.pdf



Fragen, Anregungen und Wünsche

Für weitere Fragen zur diesem und anderen Themen bei Rechtlicher Betreuung und Bevollmächtigung stehen wir gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der aktuellen pandemischen Lage vorwiegend auf kontaktlose Beratungs- und Informationsangebote per Telefon, Mail oder Videoberatung verweisen.

Noch gut zu wissen

Weitere Angebote und Informationen finden Sie auf den Seiten des Betreuungsvereins unter <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/betreuungsverein/index.php>

Ebenfalls informieren wir aktuell über Angebote und Wissenswertes auf unseren Social-Media Kanälen bei Twitter und Instagram.

